

26/SN-355/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1

GZ. 05 0301/45-Pr.1/94

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 512 7869

Sachbearbeiter:
Dr. Stanzel
Telefon:
51 433 / 1106DW

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	56 -GE/19.94
Datum:	19. OKT. 1994
Verteilt	19. Okt. 1994

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Dr. Wozny

Betr: Begutachtungsverfahren; Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-
Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Schreiben vom 10. August 1994, GZ 671.800/92-V/8/94, versendeten Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

17. Oktober 1994

Für den Bundesminister:

MR Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1

GZ. 05 0301/45-Pr.1/94

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 512 7869

Sachbearbeiter:
Dr. Stanzei
Telefon:
51 433 / 1106DW

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr: Begutachtungsverfahren; Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-
Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU

Zum Schreiben vom 10. August 1994, GZ 671.800/92-V/8/94, beehrt sich das
Bundesministerium für Finanzen folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Betreffend die Note des Bundeskanzleramtes:

Zu Punkt 1:

Der Vorschlag, auch die im Rahmen der Bundesstaatsreform beabsichtigten Änderungen
und Ergänzungen im selben Gesetzesbeschluß zu normieren, wäre aus legislativen
Gründen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen.

Zu Punkt 3:

Eine Bestimmung des Inhaltes: "Österreich ist Mitglied der Europäischen Union" wird aus
der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht für erforderlich gehalten, da eine
derartige Bestimmung lediglich eine Tatsache wiedergibt und die Mitgliedschaften in
anderen internationalen Vereinigungen (z.B. UNO) ebenfalls nicht im B-VG festgehalten
sind.

Zu Punkt 4:

Die vorgeschlagenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bundesländer im Rat der EU sind als
Einbeziehung der in diesen Fällen überwiegend zuständigen Gesetzgebungsorgane in die
Willensbildung zu verstehen. Der Art. 16 Abs. 1 B-VG betrifft nur Verträge mit
angrenzenden Staaten und ist somit enger gezogen und insofern nicht vergleichbar.

Es stellt sich hier jedoch die Frage der grundsätzlichen Notwendigkeit einer derartigen Mitwirkung der Länder. Abgesehen davon, daß die Formulierung "überwiegend Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist," ständig Anlaß zu Diskussionen zwischen dem Bund und den Ländern geben wird, sind nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration in der entsprechenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erschöpfend geregelt, so daß eine weitere Mitwirkung in der vorgesehenen Form zwingend gar nicht erforderlich erscheint.

Zu Punkt 5:

Abgesehen von der grundsätzlich ablehnenden Haltung des Bundesministeriums für Finanzen zur Mitwirkung der Länder im Rahmen der Bestimmungen des Art. 23d Abs. 3 muß in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, daß in derartigen Fällen nicht nur Länderinteressen, sondern in der Regel auch gesamtstaatliche Interessen betroffen sind. Es wird darauf hingewiesen, daß dem Bund wichtige außen- und integrationspolitische Agenden vorbehalten sind und dem Bund auch die Koordinationsfunktion bei Vorhaben der EU, die überwiegend in den Kompetenzbereich der Gesetzgebung der Länder fallen (Art. 23 d Abs. 1 und 2), zukommt. Eine Anklageerhebung sollte daher ausschließlich durch die Bundesregierung möglich sein und nicht (auch) einem Vertretungskörper (Bundesrat) zukommen, der die vornehmlichen Interessen jener Gebietskörperschaften wahrzunehmen hat, deren Vertreter die der Anklageerhebung zugrundeliegende Handlung gesetzt hat.

Betreffend die Novelle:

Artikel I:

Zu Artikel 23 a B-VG:

Im besonderen Teil der Erläuterungen zu Art. 23 a B-VG wird zwar auf die Richtlinie des Rates 93/109/EG vom 6. Dezember 1993, nicht jedoch auch auf den im Art. 31 Abs. 1 der Beitrittsakte erwähnten Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner und unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (ABl.Nr. L 278 vom 8. Oktober 1976 S. 5) hingewiesen, was zweckmäßig erschiene.

Zu Artikel 23 b B-VG:

Der Regelung im Art. 23 b Abs. 1, wonach öffentlich Bediensteten die für die Bewerbung um ein Mandat im Europäischen Parlament erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, wird mit Interesse entgegengesehen. Es macht nämlich einen erheblichen Unterschied in der erforderlichen "Werbungszeit" aus, ob sich ein öffentlich Bediensteter um ein Mandat für

ein Organ der EU oder bloß um ein Mandat für den Nationalrat gemäß Art. 59 a B-VG bewirbt.

Da es sich bei den in Art. 23 b Abs.1 genannten "öffentlichen Bediensteten" nicht nur um Bundes-, sondern auch um Landes- bzw. Gemeindebedienstete handelt, ist die Formulierung im letzten Satz "Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt" verfehlt. Dieser letzte Absatz müßte richtigerweise "Das Nähere wird durch die Dienstvorschriften geregelt" lauten. Hingewiesen wird auf die Bestimmung des Art. 59 a Abs. 2 B-VG, in der ebenfalls auf die Anordnung in den Dienstvorschriften verwiesen wird.

Zu Artikel 23 c:

Die Notwendigkeit der Anhörung (Abs. 2) bzw. des Unterrichtens (Abs. 5) des Hauptausschusses des Nationalrates erscheint nicht begründet. Auch aus den Erläuterungen ist diesbezüglich keine Erklärung zu entnehmen.

Zu Artikel 23 d B-VG:

Zu Art. 23 d und insbesondere zu Art. 23 e B-VG in der Fassung des Entwurfes wird die Frage aufgeworfen, in welchem Stadium des Entscheidungsprozesses der Gremien der Gemeinschaften von einem "Vorhaben" im Sinne des österreichischen B-VG gesprochen werden kann. Zwar ist die Wortwendung "Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration" bereits durch Art. 10 Abs. 4 B-VG seit dem BVG BGBl.Nr. 276/1992 bestehendes Verfassungsrecht, doch kommt die Problematik durch die erst mit dem Beitritt im vollen Umfang einsetzende Mitwirkung österreichischer Delegierter in den Gremien der Gemeinschaften bei der Vorbereitung und der Rechtsetzung von Gemeinschaftsrechten ins Bewußtsein. Wenn schon nicht auf gesetzlicher Ebene sollte doch im Wege eines Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst eine Abgrenzung getroffen werden, ab welchem Schritt (z.B. Vorschlag der Kommission für eine Verordnung an den Rat oder bereits früher; überhaupt und zutreffendenfalls in welchem Stadium bei Kommissionsverordnungen?) etwa die in den Kommissionsausschüssen und in den Ratsarbeitsgruppen Österreich vertretenden Delegierten im Wege ihrer entsendenden Ressorts über einen Ministerratsbeschluß den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich zu unterrichten haben. Auf den großen Umfang der dabei in den Gremien anfallenden Dokumente darf dazu hingewiesen werden.

Dem Vernehmen nach wird im Vereinigten Königreich beispielsweise bei Rechtsakten des Rates der Vorschlag der Kommission für den betreffenden Rechtsakt dem Parlament zugeleitet, sobald dieser Vorschlag dem Rat vorgelegt worden ist, während bei Kommissionsverordnungen (Durchführungsverordnungen) das Parlament nicht befaßt wird.

- 4 -

Bei einem Zuständigkeitsübergang gemäß Art. 23 d Abs. 5 lit. a und b könnten dem Bund Kosten entstehen, die bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Durchführung der Maßnahmen durch die Länder bei diesen entstünden. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist es nicht tragbar, daß eine derartige Regelung von den Ländern zum Anlaß genommen werden könnte, Kosten auf den Bund zu überwälzen. Eine solche Vorgangsweise kann nur dadurch verhindert werden, daß eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Bestimmung über die Kostentragung aufgenommen wird.

Weiters wäre klarzustellen, daß in den Fällen des Abs. 5 lit. b, also etwa nach fruchtlosem Fristablauf zur Umsetzung einer Richtlinie, ein allfälliger Schadenersatz keinesfalls vom Bund, sondern vom betroffenen Land zu tragen ist. Dies könnte durch eine gesetzliche Regelung in der Form erfolgen, daß mit der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 138 b B-VG in der Fassung des Entwurfes das betreffende Land für Schadenersatzansprüche aus dieser Pflichtverletzung heranzuziehen ist. Auf die dem Francovich-Urteil folgende jüngste Rechtsprechung des EuGH darf verwiesen werden (z.B. EuGH 16. Dezember 1993, Rs. C-334/92).

Zu Artikel 117 Abs. 2 B-VG:

In der Bundeshauptstadt Wien hat der Gemeinderat auch die Funktion des Landtages (vgl. Art. 108 B-VG). Die Bestimmungen über das kommunale Wahlrecht im Art. 117 Abs. 2 B-VG gelten gemäß Art. 112 B-VG auch für die Bundeshauptstadt Wien. Dies hat zur Folge, daß im Land Wien als einzigem Bundesland den EU-Ausländern auch das aktive und passive Wahlrecht bezüglich des Landtages und somit die Mitsprache in der Landesgesetzgebung zukommt. Ob ein solches Ergebnis, das sich aus der besonderen Situation von Wien als Land und Gemeinde zwangsläufig ergibt, mit dem Gleichheitsgrundsatz in Einklang zu bringen ist, wäre allenfalls noch eingehend vom BKA-VD zu prüfen.

Zu Artikel II:

Dazu stellt sich entgegen den diesbezüglichen Erläuterungen im besonderen Teil die Frage, ob die Bestimmungen des EWR-BVG ab dem Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur EU tatsächlich zur Gänze obsolet sind oder ob es nicht doch einer Bestimmung über den zeitlichen Anwendungsbereich des EWR-BVG bedürfte.

Dies deshalb, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß z.B.

- der Rat der Europäischen Gemeinschaften in einem vom EWR-Abkommen erfaßten

Sachgebiet noch einen gemeinsamen Standpunkt vor dem EU-Beitritt Österreichs festlegt, die Bundesregierung diesen Entwurf dem Nationalrat und Bundesrat aber erst nach dem EU-Beitritt zuleitet oder der Nationalrat oder Bundesrat seine Zustimmung oder Ablehnung erst nach dem EU-Beitritt kundtut;

- Genehmigungen des Nationalrates oder Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art. 2 EWR-BVG erst nach dem EU-Beitritt Österreichs erfolgen;
- die Umsetzung von Richtlinien im Rahmen des EWR gemäß Art. 3 EWR-BVG erst nach dem EU-Beitritt Österreichs erfolgt;
- Kundmachungen von EWR-Rechtsakten, die sich auf Zeiträume vor dem EU-Beitritt Österreichs beziehen, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erst nach dem EU-Beitritt erfolgen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

17. Oktober 1994

Für den Bundesminister:

MR Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

